

EWR-Vertrag unterbreitet werden. Die Verschiebung der Rechtsetzungskompetenzen des Parlamentes an den Bundesrat wird abgelehnt. Um die eingestanden Uebergangsfristen für die Uebernahme von EG-Recht einhalten zu können, soll das Dringlichkeitsrecht in der Bundesverfassung überprüft werden.

In bezug auf die Behandlung des EWR-Vertrages im Rat schlägt die Kommission dem Büro verschiedene Sondersessionen vor, die übrigens von der Fraktionspräsidentenkonferenz heute morgen provisorisch in das Programm 1992 aufgenommen wurden.

Bei einer Verschiebung der Unterzeichnung des EWR-Vertrages werden natürlich diese Daten in Frage gestellt, und sie müssen dann neu festgesetzt werden.

Die Beratung der einzelnen Vertragsteile soll in den ordentlichen Kommissionen erfolgen, unter Einbezug auch der zuständigen aussenpolitischen Kommission, damit eine möglichst grosse Zahl von Parlamentariern in die Arbeit der Gesetzgebung und der Anpassung eingebunden werden kann. Daneben ist ein Koordinationsbüro zu schaffen. Unsere Arbeitsgruppe soll weiter bestehenbleiben als beratende Kommission in Fragen der Anpassung des Rechtes und der Organisation. Ich verweise auf den Bericht, der Ihnen ja zugestellt wurde.

Die Kommission erhofft sich auch eine erspriessliche Zusammenarbeit mit Bundesrat, Bundesverwaltung und Parlament bei dieser sehr anspruchsvollen und zeitlich sehr aufwendigen Arbeit.

Jaeger: Wir beantragen Ihnen Diskussion zu den vier Interpellationen und zur Antwort des Bundesrates wie auch zu den Berichten der beiden Berichterstatter der EWR-Arbeitsgruppe. Drei Gründe haben uns bewogen, diesen Antrag zu stellen:

1. Es wird gesagt, dass wir uns in einer Zwischenphase befinden. Das Parlament sei nicht vorbereitet auf eine Diskussion über dieses schwergewichtige Thema. Es sei deshalb der falsche Moment, jetzt zu diskutieren.

Wir sind aber der Auffassung, dass es hier nicht um eine Detail-, sondern um eine Strategiediskussion geht; es geht darum, politische Positionen zu beziehen.

Die Fraktionen wie auch die Parteien haben ihre Positionen bezogen und sind in der Lage und vorbereitet, diese im Parlament darzulegen.

2. Es wird gesagt, der Bundesrat werde durch die Diskussion behindert. Wir wollen aber nicht den Bundesrat behindern. Wir wollen ihm den Rücken stärken, insbesondere in der Transitfrage, und wir sind der Auffassung, dass das Parlament das Recht und den Anspruch darauf hat, dem Bundesrat zu sagen, wie unsere Stellung zu den verschiedenen Punkten des Themas aussieht.

3. Wir – das Parlament – sind Vertreter des Volkes. Es geht um eine zentrale, um eine fundamentale Staatsfrage, die wir hier erörtern. Wir sind daher der Auffassung, dass Vertreter des Volkes heute und hier Stellung nehmen können müssen und dass sie auch das Recht haben müssen, den Bundesrat wissen zu lassen, wo sie stehen und welches ihre Auffassungen zur Integrationsfrage sind.

In diesem Sinne bitten wir Sie, unserem Antrag stattzugeben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion

17 Stimmen

Dagegen

105 Stimmen

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Widmer: Ich fühle mich gezwungen, meiner bitteren Enttäuschung Ausdruck zu geben angesichts dieses Beschlusses. Das Thema Europa – ob es uns passt oder nicht – ist eine der zentralen Fragen in dieser Zeit. Sie haben gestern mehrfach betont, Sie wollten das Parlament stärken, und haben entsprechende Beschlüsse gefasst.

Heute, einen Tag später, weigern Sie sich, über eine der zentralen Fragen unseres Landes zu diskutieren. Das ist eine tiefe Enttäuschung und steht im Widerspruch zu dem, was gestern

gesagt wurde. Sie wollen das Parlament nicht stärken, sondern Sie haben den ersten Schritt zur Abdankung dieses Parlamentes getan. *(Beifall)*

Oehler, Berichterstatter: Die Wirtschaftskommission hat ausdrücklich entschieden, auf eine Diskussion zu verzichten, weil in dieser Phase eine Diskussion fehl am Platze ist. Wir haben diesen Entscheid mit Absicht so gefällt.

Ich danke Herrn Bundesrat Felber für die Antwort, die er uns gegeben hat. Ich danke ihm und Herrn Bundesrat Delamuraz und ihren Verhandlungsteams für die bis anhin geleistete Arbeit. Wir gehen davon aus, dass die sehr enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen und diesem Parlament beibehalten wird, auch mit Blick auf eine Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung. Vor diesem Hintergrund sind wir von der Antwort des Bundesrates grösstenteils befriedigt.

Bundi, Berichterstatter: Herr Bundesrat Felber hat sehr differenziert und konkret zu den Fragen, die wir gestellt haben, Stellung genommen: Die aussenpolitische Kommission ist der Auffassung, dass eine materielle Diskussion, die etwas bringen soll, kaum heute hätte geführt werden können, dass aber der richtige Zeitpunkt dafür während der nächsten Session sein wird. Wir haben noch eine recht grosse Unsicherheit in bezug auf die Haltung des Bundesrates im Hinblick auf die Unterzeichnung des EWR-Vertrages. Wir sind der Meinung, dass der Bundesrat im Hinblick auf seinen Entscheid der Unterzeichnung mit dem Parlament auf jeden Fall in einem sehr engen Dialog bleiben soll. In diesem Sinne erkläre ich im Namen der aussenpolitischen Kommission, dass wir im grossen und ganzen von der Antwort des Bundesrates befriedigt sind.

89.079

Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesgesetz Crédits d'investissements dans l'agriculture et aide aux exploitations paysannes. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 203 hiavor – Voir page 203 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1991

Zwingli, Berichterstatter: Gestatten Sie mir einige einführende Gedanken zur Differenzbereinigung bei dieser Vorlage. Der Ständerat hatte die Vorlage in der Herbstsession 1990 beraten. Unser Rat folgte anfangs der Märzsession 1991 als Zweiterat. Dabei fassten wir 16 vom Ständerat abweichende Beschlüsse. Am 10. Juni 1991 folgte der Ständerat auf der ganzen Linie den Empfehlungen seiner Kommission und bereinigte dabei 12 der 16 Differenzen. Darunter sind die folgenden Lösungen besonders erwähnenswert:

1. die Verstärkung der ökologischen Zielsetzungen in Artikel 1;
2. eine Klärung der Kreditgewährung bei Verpächtern und Pächtern in Artikel 13;
3. eine genauere Umschreibung der Investitionskredite in landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, Artikel 14;
4. eine Vereinfachung und Versachlichung der Finanzierung dieser Investitionskredite.

Der Ständerat hat damit 12 gute Schritte auf uns zugetan. Wir sind nun aufgerufen, die restlichen Schritte zum gemeinsamen Standpunkt zu tun. Allerdings verblieben vier Differenzen, die in unserem Rat bereits bei der ersten Beratung Anlass zu ausgedehnten Diskussionen gaben.

Es geht um die folgenden vier Punkte: erstens Artikel 4 Absatz 1bis (Massnahmen gegen die Zweckentfremdung),

zweitens und drittens in den Artikeln 10 und 14 je Absatz 3 (zusätzliche ökologische Anforderungen) und viertens Artikel 35 Absatz 3 (Finanzierung kantonaler Leistungen an die Betriebs-hilfe durch Vorteilsabgaben gemäss Raumplanungsgesetz). Ihre vorberatende Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 13. Juni mit diesen verbleibenden Differenzen. Wir schlagen Ihnen vor, jede Differenz gesondert zu beraten und Ihnen jeweils kurz den bisherigen Beratungsverlauf in Erinnerung zu rufen.

Zu Artikel 10 und 14: Das sind zusätzliche ökologische Vorschriften, die in die Vorlage aufgenommen wurden, im Ständerat aber umstritten sind. Der Bundesrat hatte im Grundsatzartikel unter anderem vorgeschlagen, den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Raumplanung sei Rechnung zu tragen.

Der Ständerat hat diesem Wortlaut bei seinen Beratungen zugestimmt. Im Nationalrat hat Ihre vorberatende Kommission diese Bestimmungen in Artikel 1 um die Worte «der naturnahen Produktion» ergänzt. Ausserdem fand auch eine entsprechende Ergänzung in den Artikeln 10 und 14 mit 11 zu 7 Stimmen eine Mehrheit. In unserem Rat fand dieser Zusatz mit 95 zu 47 Stimmen Zustimmung. Die Kommission des Ständerates strich diese Ergänzung mit 6 zu 3 Stimmen und löste dadurch einen Minderheitsantrag Onken aus. Der Ständerat strich die Ergänzung in seiner Beratung schliesslich mit 22 zu 13 Stimmen. Die folgenden Argumente führten zu diesem Entscheid im Ständerat:

1. Das Erfordernis der naturnahen Produktion in Artikel 1 genüge;
2. unsere Formulierung sei zu ultimativ und könne so ausgelegt werden, dass umweltneutrale Vorhaben nicht gefördert werden könnten;
3. die Bedingung, die Massnahmen müssten «dem Stand der Umwelttechnik entsprechen», sei unklar und könne im Vollzug Schwierigkeiten bereiten;
4. niemand kritisiere die Anwendung naturnaher Grundsätze gemäss Artikel 1 beim Vollzug dieses Gesetzes.

Nun folgten die Beratungen in unserer Kommission vom 13. Juni 1991. Ihre Kommission beschloss nach ausführlicher Diskussion mit 12 zu 4 Stimmen, auf die Wiederholung des Grundsatzes «naturnahe Produktion» in den Artikeln 10 und 14 zu verzichten. Andererseits diskutierte die Kommission entsprechende Verschärfungen in Artikel 1. Mit 10 zu 8 Stimmen lehnte die Kommission jedoch die eine und mit 9 zu 8 Stimmen die andere Variante von Ergänzungen ab. Damit schlägt die Mehrheit der Kommission Zustimmung zum Ständerat vor. Die Minderheit David will eine ähnliche Ergänzung von Artikel 1, wie sie vorher in den Artikeln 10 und 14 je in Absatz 3 enthalten war. Ich bitte Sie namens der Kommissionsmehrheit, auf diese Ergänzung in Artikel 1 zu verzichten, und zwar mit den gleichen Argumenten, wie ich sie vom Ständerat zitierte. Mit der Zustimmung zur Mehrheit wären zwei Differenzen zum Ständerat eliminiert.

Ich möchte ganz kurz die Darstellung auf unserer Fahne erklären: Sie haben auf unserer Fahne die Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 3. Unsere Kommission empfiehlt mit 12 zu 4 Stimmen, diese Zusätze zu streichen. Oben auf der Fahne finden Sie links den Text des Bundesrates und rechts davon die Beschlüsse des Nationalrates zu Artikel 1 Absatz 2. Der Nationalrat hatte dort die Ergänzung eingebaut, den Erfordernissen der naturnahen Produktion sei Rechnung zu tragen. Die Minderheit vertritt die Meinung, dieser Artikel 1 Absatz 2 sei nochmals zu ergänzen mit dem Text, den Sie auf der Fahne finden. Allerdings baut dieser Absatz 2 gemäss Minderheit auf dem Text des Bundesrates auf.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission erstens, die Zusätze in den Artikeln 10 und 14 zu streichen und damit die beiden Differenzen zum Ständerat zu beseitigen. Zweitens bitte ich Sie, in Artikel 1 Absatz 2 gemäss Mehrheit dem Wortlaut des Nationalrates (ohne zusätzliche Ergänzung), der vom Ständerat übernommen wurde, zuzustimmen.

Mme Paccolat, rapporteur: Le président de la commission a refait l'historique des débats entre les deux Chambres. Je ne répéterai donc pas ses propos et me limiterai à l'essentiel.

Lors de la séance du 10 juin dernier, le Conseil des Etats s'est rallié à la plupart de nos décisions du 4 mars puisque douze divergences ont été éliminées. Quatre subsistent, aux articles 4, 10 et 14 – les deux articles étant liés – ainsi que 35. Brièvement résumées, ces divergences concernent à l'article 4, alinéa 1bis le remboursement du crédit de vente accordé; aux articles 10 et 14, alinéas 3, respectifs, il s'agit de dispositions nouvelles que le Conseil national avait introduites concernant des exigences écologiques qui ne font que renforcer la disposition que nous avons ajoutée à l'article 1er concernant une production respectueuse de la nature; à l'article 35, alinéa 3, l'affectation des taxes cantonales qui sont prélevées sur la base de la loi sur l'aménagement du territoire. Pour l'examen de ces quatre divergences, votre commission a siégé pas moins de deux heures, le 13 juin dernier, et elle a examiné soigneusement chacune d'entre elles. Je les commenterai au cours de l'examen de détail.

Tout d'abord, à l'article 1er qui est lié aux articles 10, alinéa 3, et 14, alinéa 4, le Conseil fédéral avait proposé, à l'article 1er, alinéa 2, le texte suivant: «Lors de l'octroi, les exigences relatives à la protection de la nature et du paysage, de l'environnement et des animaux, ainsi qu'à l'aménagement du territoire, doivent être prises en considération.» En première lecture, le Conseil des Etats avait suivi le Conseil fédéral. Notre commission, puis le Conseil national, avaient complété cet article 1er par une notion nouvelle qui en renforçait la disposition, à savoir: «une production respectueuse de la nature». Ce principe a été répété aux articles 10 et 14 et accepté par le Conseil national par 95 voix contre 47. La Commission du Conseil des Etats a supprimé ce complément que nous avons introduit, par 6 voix contre 3, puis le Conseil des Etats l'a également supprimé par 22 voix contre 13.

Voici les arguments du Conseil des Etats. Tout d'abord l'exigence d'une production respectueuse de la nature est déjà posée à l'article 1er, ce principe est donc suffisant. Ensuite, les exigences d'une production respectueuse de la nature ne doivent pas devenir prioritaires par rapport aux objectifs de la loi. Enfin, l'état des techniques et pratiques, au niveau de l'agriculture biologique et de la production intégrée, ne comporte pas encore suffisamment de directives claires à l'heure actuelle et pourrait poser des problèmes d'application.

Après une large discussion, votre commission a voté, par 12 voix contre 4, le maintien du principe «production respectueuse de la nature» exclusivement à l'article 1er, et elle a décidé de renoncer à rappeler ce principe aux articles 10 et 14. Elle s'est donc ralliée au Conseil des Etats par 10 voix contre 8. Dans un deuxième vote, de 9 voix contre 8, elle a refusé de modifier l'article 1er avec une nouvelle formulation proposée par un commissaire et qui visait également à ménager l'environnement.

La majorité de la commission vous propose donc de suivre la décision du Conseil des Etats. La minorité David, qui sera défendue par M. Ruckstuhl, vous propose de compléter l'article 1er dans le sens des articles 10 et 14. Selon la proposition David, nous renonçons à la disposition contenue aux articles 10 et 14 mais nous modifions à nouveau l'article 1er. La majorité de la commission vous propose de vous en tenir à l'article 1er tel qu'il a été accepté par le Conseil national, puis de vous rallier à la proposition du Conseil des Etats aux articles 10 et 14, ce qui nous permet d'éliminer deux divergences.

Art. 1 Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(David, Ammann, Bäumlín, Brügger, Lanz, Longet, Nussbauer, Zwygart)

Den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Raumplanung ist Rechnung zu tragen. Unterstützte Massnahmen sind auf eine naturnahe Produktion auszurichten und sollen, soweit betrieblich möglich, dem Stand der Umwelttechnik entsprechen.

Art. 1 al. 2*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(David, Ammann, Bäumlín, Brügger, Lanz, Longet, Nussbaumer, Zwygart)

.... prises en considération. Les mesures encouragées doivent tendre vers une production proche de la nature et correspondre, dans la mesure du possible, à l'état des techniques y relatives.

Ruckstuhl, Sprecher der Minderheit: Es ist eigentlich nicht mein Antrag. Ich spreche hier als Vertreter von Kollege David, der seinen Minderheitsantrag zurzeit nicht begründen kann.

Zur Bedeutung der Investitionskredite und der Betriebshilfe in der Landwirtschaft haben wir bereits genügend Informationen erhalten. Mit den vorliegenden Differenzen rühren wir auch nicht mehr an den Grundzügen dieser Vorlage. Hier geht es vielmehr um eine Art Imagepflege für die Landwirtschaft. Bei bäuerlichen Vorlagen stossen wir immer wieder auf die Frage: Was für eine Landwirtschaft wollen wir?

Mit der Formulierung von Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft formulieren wir die Antwort auf diese Frage. In der alten, vom Ständerat abgelehnten Fassung haben wir die Erfordernisse in Artikel 1, 10 und 14 umschrieben. An diesen Umschreibungen ist vor allem kritisiert worden, dass sie sich zum Teil wiederholten, dass sie zu ultimativ formuliert seien und dass sie betriebswirtschaftlich zu einengend wirken könnten.

Die Minderheit David hat diese Argumente berücksichtigt und ist zu einer Neufassung gekommen. Ich glaube, dass man dieser in der Fassung auf der Fahne zustimmen könnte. Wir haben nun keine Wiederholung der Begriffe mehr. Die naturnahe Produktion wird hier in Artikel 1 festgehalten, und ich glaube, es ist niemand im Saal, der eine vernünftige naturnahe Produktion in diesem Gesetz nicht formuliert haben will. Es geht nicht darum, eine extensive Landwirtschaft oder eine Landwirtschaft, bei der alle Hilfsstoffe, die in vernünftigem Rahmen eingesetzt werden können, verbieten zu wollen, sondern nur darum, die Natur bei der Produktion zu schonen. Das ist ein Anliegen, das wir sicher im 7. Landwirtschaftsbericht so formuliert haben werden und das auch in der bäuerlichen Landwirtschafts-Initiative in dieser Art formuliert ist.

Zur Kritik, die Fassung sei zu ultimativ: Das war richtig bei Artikel 10 in der alten Fassung, dort hiess es: «Alle mit Investitionskrediten unterstützten Massnahmen müssen auf eine naturnahe Produktion ausgerichtet sein und dem Stand der Umwelttechnik entsprechen.» In der neuen Fassung heisst es: «Massnahmen, die wir mit diesem Gesetz unterstützen können, sind auf eine naturnahe Produktion auszurichten und sollen, soweit betrieblich möglich, dem Stand der Umwelttechnik entsprechen.»

Nun, der «Stand der Umwelttechnik» ist natürlich auch ein Begriff, der zu Kritik Anlass gibt. Ich glaube, wir haben in Artikel 4 Absatz 2 der Luftreinhalte-Verordnung definiert, dass diese Anlagen, wenn sie gefordert werden können, bereits erfolgreich erprobt und an anderen Orten eingesetzt sein müssen. Es geht also nicht darum, dass wir Versuchsanlagen fest installieren oder vorschreiben wollen. Es geht darum, hier festzuhalten, dass diese Vorschriften betriebswirtschaftlich angemessen sein müssen, dass sie sich finanziell in einem vernünftigen Rahmen bewegen müssen. Es geht auch darum, dass wir hier deutlich sagen: Man kann z. B. nicht bei einem unterstützten Stallbau eine Biogasanlage vorschreiben; diese haben sich in der Praxis noch nicht bewährt. Es wäre bei normalen landwirtschaftlichen Betrieben auch völlig unangemessen, von den Kosten und der Ertragslage her derartige Anlagen vorzuschreiben und zu verlangen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat laut Protokoll in der Kommission dieser Fassung ebenfalls zustimmen können. Ich bitte Sie, der Minderheit David ebenfalls zuzustimmen.

Hari: Ich spreche zuerst zu Artikel 1 Absatz 2. Unsere Fraktion stellt sich geschlossen hinter den Antrag der Mehrheit. Wenn in diesem Absatz festgehalten ist, dass den Erfordernissen des Natur- und Heimatschutzes, des Tierschutzes, der Raumplanung und der naturnahen Produktion Rechnung zu tragen sei, so glauben wir doch, dass dies genügt.

Es handelt sich bei diesen aufgeführten Bedingungen doch durchwegs um moderne Gesetze, auf deren Grundlage wir auch in diesem Bundesgesetz basieren können. Was wollen wir noch mehr?

Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen, an unserem Beschluss festzuhalten und den Minderheitsantrag abzulehnen. Nun spreche ich noch zu den Artikeln 10 und 14. Wiederholungen in einem Gesetz sind unnötig und belasten es grundlos. Wir von der Schweizerischen Volkspartei schliessen uns den Anträgen des Ständerates und der Kommission an und beantragen, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 3 zu streichen.

Nussbaumer: Zum bundesrätlichen Antrag zu Absatz 1: Wir müssen sehen, dass alle diese Aussagen Selbstverständlichkeiten sind. Wir werden eines Tages dazu kommen, dass wir in jedem Gesetz alle anderen Gesetze, die noch im Lande sind, aufzählen müssen. Es ändert nichts, ob diese Angaben darin stehen oder nicht, auch für die naturnahe Produktion beispielsweise nicht. Welche Auswirkungen hat das für den Investitionskredit? Wenn der Ertragswert sinkt, wird das Budget schwieriger ins Lot zu bringen sein, müssen mehr Gelder fließen. Auf der anderen Seite ist die Schonung der Natur jedermanns Anliegen und muss mit den wirtschaftlichen Argumenten in Einklang gebracht werden.

Die CVP-Fraktion hat nicht zu diesem Antrag Stellung genommen. Wir sollten bei dieser Bestimmung keinen Streit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft heraufbeschwören. Alle, die Anspruch auf den grünen unverbauten Raum haben, sollten sich zusammenraufen und nicht entzweien, sonst geht das zu Lasten der Natur.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je vous propose, à l'article premier, de suivre la majorité de votre commission, ce qui a pour effet d'éviter une nouvelle divergence. Du même coup, si vous suivez la majorité de la commission concernant l'article 10, alinéa 3 et l'article 14, alinéa 3, l'affaire est réglée. Quant à l'article 4, alinéa 1 bis, si personne ne se rallie à la version du Conseil des Etats, la divergence sera maintenue. Je souhaite donc que quelqu'un soutienne la décision du Conseil des Etats. Enfin, à l'article 35, alinéa 3, nous intervenons ultérieurement.

Merci de suivre, à l'article premier, la majorité de la commission, et de supprimer ainsi la divergence.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

60 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

43 Stimmen

Art. 4*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die zuständigen kantonalen Stellen legen im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen fest, die erforderlich sind, damit der Zweck der gewährten oder verbürgten Darlehen erreicht wird.

Abs. 2

Der Gesuchsteller ist in der Regel zu verpflichten, neben den Investitionskrediten auch die anderen Kredite angemessen zu tilgen.

Abs. 3

Diese Verpflichtungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Art. 4*Proposition de la commission**Al. 1*

Les service cantonaux compétents fixent dans chaque cas les conditions et les charges à imposer pour que les prêts accordés ou cautionnés donnent le résultat escompté.

Al. 2

En règle générale, le requérant doit être mis dans l'obligation de rembourser dans une proportion équitable non seulement les crédits d'investissements, mais aussi les autres crédits.,

Al. 3

Ces obligations sont partie intégrante du contrat de prêt.

Art. 4bis (neu)*Antrag der Kommission***Abs. 1**

Bei gewinnbringender Veräusserung des Betriebes oder einzelner Teile davon innert 25 Jahren nach Abschluss des Darlehensvertrages wird auch ein Betrag geschuldet, welcher der höheren Zinslast entspricht, die ein dem erhaltenen Kredit entsprechendes, üblich verzinstes Darlehen mit sich gebracht hätte; dieser Betrag darf den erzielten Gewinn nicht übersteigen.

Abs. 2

Diese Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 4bis (nouveau)*Proposition de la commission***Al. 1**

En cas de vente lucrative de tout ou partie de domaines dans les vingt-cinq ans suivant la conclusion du contrat de prêt, il sera dû un montant correspondant à la charge d'intérêt supérieure découlant d'un prêt qui serait égal au crédit accordé et porterait intérêt au taux usuel; ce montant ne peut excéder le gain réalisé.

Al. 2

Cette obligation doit être inscrite au registre foncier.

Zwingli, Berichterstatter: Der Bundesrat hatte in seiner Vorlage im Artikel 18 ein Veräusserungsverbot vorgeschlagen. Der Ständerat lehnte diese Zweckbindung ab und strich Artikel 18 ersatzlos. Unsere Kommission schlug Ihnen einstimmig anstelle des Veräusserungsverbotes im umstrittenen Artikel 4 Absatz 1bis einerseits eine Rückerstattungsverpflichtung bei Zweckentfremdung und andererseits eine Grundbucheintragung vor. Sie folgten diesem Vorschlag in der Märzsession nach gründlicher Diskussion mit 56 zu 51 Stimmen. Der Ständerat lehnte diese Lösung ohne Gegenantrag ab.

Ihre Kommission schlägt Ihnen nun nach einlässlicher Beratung folgende zwei Schritte vor:

Wir empfehlen erstens, Rückzahlungsforderungen bei Zweckentfremdung fallenzulassen, also den ersten Teil von Absatz 1bis in Artikel 4 zu streichen und in diesem Punkt dem Ständerat zu folgen. Die Kommission hat diesen Beschluss mit 12 Stimmen zu 1 Stimme bei sechs Enthaltungen gefasst. Die Rückzahlungsforderungen bei Zweckentfremdung wären tatsächlich mit schwer erfassbaren und ungewollten Härten verbunden gewesen.

Der zweite Schritt besteht darin, die unbestrittenen Rückzahlungsforderungen, und zwar für Kredit und eingesparte Zinsen, bei gewinnbringendem Verkauf nach Absatz 1 durch eine entsprechende Grundbucheintragung sicherzustellen. Dieser Beschluss wurde mit 17 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung gefasst. Diese Beschlüsse mussten redaktionell überarbeitet werden. Damit bleibt zwar, wenn wir auf der Fahne schauen, als einzige Differenz im neu gebildeten Artikel 4bis der Absatz 2: «Diese Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.» Das ist die konkrete Differenz zum Ständerat. Diese Aussage wurde aber im Ständerat nie kritisiert.

Zu Ihrer Information muss ich einige Erläuterungen zur Fahne abgeben. Links haben Sie den heute gültigen Text von Artikel 4. Er ist in zwei Absätze gegliedert. Der Bundesrat hat den ersten Satz von Absatz 1 und auch Absatz 2 in diesem Artikel bereits in der Vorlage leicht modifiziert. Dieser geänderte Text wurde sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat übernommen. Nun fügten wir bekanntlich den Absatz 1bis ein. Sie finden ihn unter den Beschlüssen des Nationalrates. Die Kommission schlägt Ihnen mit 12 Stimmen zu 1 Stimme vor, den ersten Satz von Absatz 1bis zu streichen und den zweiten Satz aufzuteilen, weil darin zwei Bestimmungen enthalten sind, nämlich dass die Verpflichtung einerseits «Bestandteil des

Darlehensvertrags» und andererseits «im Grundbuch anzumerken» ist. Wir waren der Klarheit halber genötigt, diese beiden Bedingungen zum richtigen Text zu setzen. Sie haben daher den Vorschlag rechts aussen in Artikel 4 mit der Auflage: «Die zuständigen kantonalen Stellen legen im Einzelfall » Das ist der vom Bundesrat geänderte Text des ersten Satzes von Artikel 4. Bei Absatz 2 wäre die Formulierung gemäss Vorlage des Bundesrates zu übernehmen. Auf der Fahne ist hier ein Fehler zu berichtigen: Dieser zweite Absatz wurde irrtümlicherweise aus dem jetzt gültigen Text aus dem vom Bundesrat geänderten Text gemäss Vorlage übernommen. In Absatz 2 des neu vorgeschlagenen Artikels 4 muss es somit im deutschen Text richtigerweise heissen: «Der Gesuchsteller wird in der Regel verpflichtet, neben den Darlehen nach diesem Gesetz auch die anderen Kredite angemessen zu tilgen.» Das ist der Wortlaut gemäss Vorschlag des Bundesrates; er wurde im Nationalrat und im Ständerat übernommen. Im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung steht nun Absatz 3 mit dem Wortlaut: «Diese Verpflichtungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages.»

Im neuen Artikel 4bis ist nur noch die gewinnbringende Veräusserung aufgeführt, und als Folge dieser Verpflichtung ist im Absatz 2 die Grundbucheintragung vorzunehmen. Dadurch wird allerdings ein Teil dieser Differenz zum Ständerat aufrechterhalten.

Ich beantrage Ihnen namens der vorberatenden Kommission, diesen Anträgen zuzustimmen. Es geht um die Streichung des ersten Teils von Absatz 1bis von Artikel 4 und um die Beibehaltung des zweiten Satzes «Diese Verpflichtungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages» beziehungsweise «Diese Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken».

Mme Paccolat, rapporteur: La commission, aux articles 4 et 4bis, vous propose, de vous rallier à la décision du Conseil des Etats, tout en maintenant une petite divergence qui a une valeur formelle. Il s'agit de l'alinéa 2 de l'article 4bis: «cette obligation doit être inscrite au Registre foncier». La commission, aux fins d'une bonne compréhension, a scindé l'ensemble des dispositions en deux articles, soit les articles 4 et 4bis. Elle a apporté une modification matérielle à l'alinéa 2 de l'article 4, qui ne figure pas sur le dépliant. Cet alinéa est donc libellé comme suit: «En règle générale, le requérant est tenu de rembourser, non seulement les prêts accordés ou cautionnés en vertu de la présente loi, mais aussi, dans une proportion équitable, les autres crédits».

Le Conseil national, par 56 voix contre 54, avait accepté cette nouvelle disposition qui était contenue à l'article 4, alinéa 1bis. Etant donné que le Conseil des Etats l'avait supprimée, la considérant comme non praticable car il serait par exemple incorrect de demander le remboursement des intérêts d'un prêt pour la durée pendant laquelle ce prêt a servi à une exploitation agricole, votre commission a examiné ce point de vue et s'est ralliée au Conseil des Etats. Elle vous invite par conséquent à en faire de même.

L'alinéa 2 de l'article 4bis maintient une divergence d'ordre purement formel avec le Conseil des Etats. Cela nous donne à penser que la Chambre des cantons se ralliera à notre idée, ce qui implique malgré tout le temps de la navette qui nous reporte jusqu'en septembre.

Nous vous invitons à suivre la proposition de la commission, permettant ainsi d'éliminer une divergence, tout en maintenant une à l'alinéa 2 de l'article 4bis. Nous aurions pu introduire cette disposition dans l'ordonnance, mais la commission a décidé de la maintenir dans la loi.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 3, Art. 14 Abs. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10 al. 3, art. 14 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35 Abs. 3*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Nussbaumer, Ammann, Bäumlin, David, Zwygart)

.... von Betriebshilfemitteln einzusetzen, solange sie noch kein Spezialgesetz über den Planwertausgleich erlassen haben.

Art. 35 al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Nussbaumer, Ammann, Bäumlin, David, Zwygart)

.... exploitations; ceci tant et aussi longtemps qu'ils n'ont pas édicté de loi spéciale sur la compensation des valeurs.

Zwingli, Berichterstatter: Der Lebenslauf dieses Absatzes 3 von Artikel 35 begann in der Beratung unserer vorbereitenden Kommission am 23. November 1990. Der Antragsteller begründete damals den Antrag mit dem Hinweis, dass die Kantone in der Regel 50 Prozent an die Finanzierung der Betriebshilfe gemäss diesem Gesetz beizusteuern hätten. Dieser Antrag könnte einen sanften Druck auf die Kantone ausüben, Vorteilsabgaben für die Finanzierung der Betriebshilfe einzusetzen. Der Antrag wurde jedoch damals in der Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Im März stand dieser Antrag als Minderheitsantrag in unserm Rat zur Diskussion. Er wurde schliesslich mit 54 zu 51 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Im Ständerat wurde er auf einstimmigen Antrag der Kommission ohne Gegenstimme wieder gestrichen.

Unsere Kommission hat nach erneuter ausführlicher Diskussion den Antrag auch in etwas milderer Form mit 9 zu 7 Stimmen abgelehnt. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass es nicht Sache dieses Gesetzes sein könne, in die Kompetenzen der Kantone gemäss Raumplanungsgesetz einzugreifen, und dass dazu vermutlich auch die verfassungsmässige Grundlage fehle.

Ich ersuche Sie namens der Kommissionsmehrheit, dem Antrag auf Streichung von Artikel 35 Absatz 3 zuzustimmen. Damit hätten wir eine weitere Differenz zum Ständerat eliminiert.

Mme Paccolat, rapporteur: A l'article 35, en première lecture, le Conseil national avait longuement discuté sur cette question d'obliger les cantons à utiliser les taxes prélevées en vertu de la loi sur l'aménagement du territoire, afin de mettre à disposition un fonds d'aide. Cette disposition, qui était une proposition de minorité Nussbaumer, avait été acceptée par le Conseil national par 54 voix contre 51. Le Conseil des Etats avait supprimé à l'unanimité cette nouvelle disposition que le Conseil national avait introduite. M. Nussbaumer revient avec une nouvelle formulation pour résoudre cette question.

Votre commission, à une faible majorité – et je préciserai également avec une faible participation puisqu'elle s'est prononcée par 9 voix contre 7 – a suivi le Conseil des Etats, éliminant ainsi une autre divergence.

Il ressort de la discussion que cette disposition concernant l'obligation d'affecter des taxes de la LAT à un fonds d'aide n'a pas sa place dans la loi sur les crédits d'investissements dans l'agriculture. Cette compétence revient aux cantons, selon l'article 5 de la LAT qui stipule: «Le droit cantonal établit un régime de compensation permettant de tenir compte équitablement des avantages et des inconvénients majeurs qui résultent des mesures d'aménagement.»

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de vous rallier au Conseil des Etats pour ce qui est de l'article 35, alinéa 3, et de supprimer ainsi une dernière divergence.

Nussbaumer, Sprecher der Minderheit: Zuerst möchte ich Ihrem Rat danken, dass Sie im März meinem Minderheitsantrag zur Mehrheit verholfen haben.

Allerdings ist dieser Antrag dann im Ständerat auf Granit gestossen, weil er dem Ständerat offenbar zu imperativ vorkam. Diesen Gegebenheiten habe ich nun mit dem modifizierten Antrag Rechnung getragen.

Vorerst noch eine Bemerkung an die Adresse der Sprecherin französischer Zunge: Sie hat gesagt, ich möchte einen neuen Fonds gründen. Das stimmt nicht. Nach diesem Gesetz gibt es die Investitionskreditmittel auf der einen Seite – das sind reine Bundesmittel –, und auf der andern Seite gibt es die Betriebshilfemittel. Diese werden zu einem Teil aus dem Entschuldungsfonds der Eidgenossenschaft bereitgestellt. Aber damit solche Mittel ausgelöst werden können, müssen auch die Kantone Mittel bereitstellen. Und das möchte ich hier erreichen.

Nun komme ich zum Zusammenhang dieses Artikels mit der Agrarpolitik.

Sie haben in den letzten Tagen den Bericht von Professor Hauser der Hochschule St. Gallen erhalten, der zu untersuchen hatte, wie die Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft und Landwirtschaft bezüglich eines allfälligen EG-Beitritts wären.

Für die Bauern sind die Resultate nicht sehr ermutigend. Ich kann Ihnen sagen, ein Bauer, der das Radio einschaltet, bekommt fast nur noch schlechte Nachrichten über die Landwirtschaft zu hören. Und es ist an diesem Parlament – da appelliere ich wirklich an Sie –, auch hier vorausschauend gewisse Anpassungen vorzunehmen, die auch im Interesse der allgemeinen Volkswirtschaft sind. Wenn es der Landwirtschaft schlechtgeht, wird es auch den Hypothekarinstituten schlechtgehen.

Im Gegensatz zur Wohlstandssteigerung, die bei einem EG-Beitritt auf 2000 und 3000 Franken pro Kopf prognostiziert ist, ist für die Bauern je nach Szenarium 30 bis 50 Prozent Einkommensrückgang in Aussicht gestellt. Ausserdem müssen noch Extensivierungsmassnahmen ergriffen werden. Im Bericht Hauser sind beispielsweise 200 bis 300 Millionen weniger Zinsen aufgeführt; wenn wir die Zinsenlasten vorausschauend reduzieren wollen, müssen wir etwas in die Wege leiten. Der Bund sagt zwar, er habe kein Geld mehr, die roten Zahlen würden in den nächsten Jahren kommen. Warum soll man nicht über eine Aktivierung von Artikel 5 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes Mittel beschaffen? Es heisst dort: «Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.» Man könnte sagen, es sei ausschliesslich Sache der Kantone, ob sie diese Gesetze vollziehen wollten. Ich zitiere den Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Wiederkehr vom 23. Januar 1991. Herr Wiederkehr hatte damals gefordert, der Bund solle dafür besorgt sein, dass Artikel 5 des Raumplanungsgesetzes nach zehn, elf Jahren endlich angewendet werde. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort: «Das Gesetz sieht keine juristischen Mittel vor, mit denen der Bund die Kantone zur Einführung des Ausgleichssystems zwingen könnte. Trotzdem ist festzuhalten, dass die Kantone aufgrund des klaren Wortlautes des Artikels 5 Raumplanungsgesetz zur Einführung eines Ausgleichssystems verpflichtet sind. Vor diesem Hintergrund will die Bundesverwaltung mit Hilfe der erwähnten Modelle die Beratung der Kantone verstärken.»

Ich möchte dasselbe tun, was hier der Bundesrat wünscht: die Beratung der Kantone verstärken in dem Sinn, dass ich ihnen zu einer Uebergangslösung verhelfen möchte, die nur so lange gilt, bis der Kanton ein eigenes Gesetz macht. Wir wären wirklich gut bestellt, dies zu tun.

Noch ein Wort zu den Fristen: Das geltende Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe der Landwirtschaft gilt bis Ende 1992. Es spielt also keine Rolle, wenn wir hier eine wichtige Differenz im Interesse der schweizerischen Landwirtschaft bestehenlassen und dem Ständerat noch einmal Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Wir haben noch genügend Zeit. Das Problem der Umschuldung in der Landwirtschaft ist ein ausserordentlich wichtiges Problem, und wir sollten es nicht erst dann angehen, wenn den Bauern das Wasser bereits am Scheitel steht.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: La formule que nous propose la minorité, Monsieur Nussbaumer, n'est certainement pas plus enthousiasmante que la version qui avait été retenue ici et que la majorité, heureusement, veut abandonner. En effet, la formule de la minorité, Monsieur Nussbaumer, est quand même très interventionniste. Elle limite la liberté des cantons, qu'on le veuille ou non. Elle apparaît comme superflue si le champ d'application de l'aide aux exploitations paysannes reste ce qu'il est. Par conséquent, je rappelle l'article 5 de la loi sur l'aménagement du territoire: «Le droit cantonal établit un régime de compensation permettant de tenir compte équitablement des avantages et des inconvénients majeurs qui résultent de mesures d'aménagement.» C'est un élément dont il a été tenu compte et, lors des débats que vous avez eus dans cette salle, relatifs à la loi sur l'aménagement du territoire justement, vous avez renoncé sciemment à introduire une affectation précise aux taxes en question. Je pense qu'il faut être logiques avec vous-mêmes et qu'à cet égard seule la formule de la majorité, c'est-à-dire biffer l'alinéa 3, permet d'être en toute cohérence fidèles à nous-mêmes. C'est ce que je vous propose en vous demandant de suivre la majorité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.
Bundesgesetz**

Ecoles polytechniques fédérales. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 38 hiervor – Voir page 38 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1991
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Präsident: Herr Büttiker beantragt, dieses Geschäft in Kategorie III statt in Kategorie IV zu behandeln.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Büttiker	22 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Art. 2 Abs. 4; 9 Abs. 2; 28 Abs. 2, 4, 6

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 4; 9 al. 2; 28 al. 2, 4, 6

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit

.... Für die Vorbereitung der Professorenwahl kann eine spezielle Wahlvorbereitungskommission eingesetzt werden, der auch Studierende und Assistenten angehören können.

Minderheit

(Reichling, Allenspach, Büttiker, Guinand, Loeb, Steinegger)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12 al. 2

Proposition de la commission

Majorité

.... une commission spéciale peut être constituée pour la préparation de la nomination des professeurs; des étudiants et des assistants peuvent aussi en faire partie.

Minorité

(Reichling, Allenspach, Büttiker, Guinand, Loeb, Steinegger)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Reichling, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen in der einzig verbleibenden Differenz Zustimmung zum Ständerat. Damit würde auch diese Differenz bereinigt, und es würde in diesem Gesetz keine Differenz mehr bleiben. Nachdem der Ständerat dem durch den Nationalrat vollständig umgebauten Gesetz über die ETH praktisch lückenlos zugestimmt hat und nur wenige Differenzen verblieben sind, wäre ich der Auffassung, wir könnten das nun respektieren und auch diese Differenz noch bereinigen.

Es geht in Artikel 12, der hier zur Diskussion steht, um die Wahl der Professoren. Dabei ist unbestritten, dass die Kompetenz für die Professorenwahl vom Bundesrat, wo sie heute ist, auf den ETH-Rat übertragen wird. In der ersten Behandlung dieses Geschäftes beschloss der Nationalrat auf Antrag der Kommission, dass dabei dem ETH-Rat eine Empfehlung bezüglich Professorenwahl abgegeben werde, nämlich die Empfehlung, in der Regel eine Wahlvorbereitungskommission einzusetzen. Der Ständerat hat auf diese Empfehlung verzichtet, das heisst lediglich die Wahlbehörde ohne Auflage bezeichnet. Ich habe im Protokoll der ständerätlichen Behandlung nachgelesen: Im Ständerat war die Begründung für die Streichung dieses Zusatzes, man wolle dem ETH-Rat die Freiheit überlassen, wie er diese Wahl vorbereiten wolle, und ihm keine Empfehlung im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses geben. Die Mehrheit unserer Kommission verzichtet nun auch auf eine Empfehlung und schlägt dem Rat statt dessen eine Ermächtigung zum Einsatz einer Wahlvorbereitungskommission vor. Die Minderheit betrachtet eine solche Ermächtigung als überflüssig. Materiell besteht zwischen Mehrheit und Minderheit eigentlich keine Differenz, weil es um eine Kann-Formulierung geht, welche die Mehrheit einfügen will. Ich möchte dabei ausdrücklich festhalten: Wenn die Minderheit der Auffassung ist, auf diese Ermächtigung könne verzichtet werden, ist sie der Auffassung, es stehe vollständig in der Freiheit des ETH-Rates, dort, wo er es für zweckdienlich hält, eine solche Wahlprüfungskommission einzusetzen; aber dort, wo er es nicht will, soll er darauf auch verzichten können. Der verkürzte Text des Ständerates, wie er von der Minderheit aufgenommen wird, lässt nun dem ETH-Rat diese volle Freiheit, wie er als Wahlbehörde vorgehen will. Er kann eine Wahlvorbereitungskommission von beliebiger Grösse und in beliebiger Zusammensetzung einsetzen, sobald er es für richtig hält. Er kann aber auch aufgrund des Vorschlages der Hochschule direkt eine Wahl vornehmen, oder er kann einen Dozenten auf einen Lehrstuhl berufen, ohne dass dieser überhaupt Kandidat war. Er kann also irgendwo an einer ausländischen Hochschule einen Dozenten anfragen, ob er an der ETH Zürich oder an der ETH Lausanne den fraglichen Lehrstuhl übernehmen möchte. Ich bin überzeugt, dass nur die unbeeinflusste Kompetenzerteilung an den ETH-Rat die Voraussetzung schafft, dass an unseren beiden Hochschulen die bestgeeigneten Dozenten gewählt werden können. Darunter könnten beispielsweise solche sein, die sich keinem grossen Selektionsverfahren vor Kommissionen aussetzen wollen, weil sie diesen Posten gar nicht suchen, weil es ihnen am angestammten Ort absolut passt und es ausschliesslich unser Interesse wäre, sie zu gewinnen. Auch gemäss der Fassung der Mehrheit besteht für den ETH-Rat völlige Freiheit, ob er eine solche Kommission für richtig erachtet oder darauf verzichten will. Die Kann-Formulierung ist weder eine Vorschrift noch eine Empfehlung. Dass nun die Mehrheit Wert auf diesen Zusatz legt, muss interpretiert werden. Ich kann diesen Satz eigentlich nur so interpretieren – ich habe den Vertreter der Mehrheit mit seiner Argumentation noch nicht gehört –, dass man dem ETH-Rat gewissermassen einen Wink mit dem Zaunpfahl geben will, er solle nach Mög-

Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft. Bundesgesetz

Crédits d'investissements dans l'agriculture et aide aux exploitations paysannes. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1991 - 16:00
Date	
Data	
Seite	1261-1266
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 005

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.